



Brüssel, den 11. Juli 2018
(OR. en)

11022/18

RECH 336
COMPET 515
FISC 304

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 523 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Zweiter Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 523 final.

Anl.: COM(2018) 523 final



Brüssel, den 6.7.2018
COM(2018) 523 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Zweiter Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG)
Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen
für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC)**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Zweiter Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC)

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur¹ (im Folgenden „ERIC-Verordnung“ („European Research Infrastructure Consortium“)) wurde 2009 erlassen, um die neue Rechtsform eines Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur zu schaffen, die die Gründung und den Betrieb großer europäischer Forschungsinfrastrukturen durch mehrere Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten erleichtert.

Die ERIC-Verordnung wurde im Dezember 2013² geändert, um durch eine Angleichung der Stimmrechte der assoziierten Länder an die der Mitgliedstaaten in den Leitungsgremien des ERIC dem Beitrag dieser Länder im ERIC stärker Rechnung zu tragen, zumal ERIC auch mit Sitz in assoziierten Ländern gegründet werden können.

Der erste Bericht über die Anwendung der ERIC-Verordnung wurde am 14. Juli 2014³ von der Kommission angenommen und dem Rat und dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 19 der ERIC-Verordnung vorgelegt. Der Bericht wurde auch dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegt.

In seinen Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2014 *„BEGRÜSST [der Rat] die von der Kommission in ihrem ersten Bericht über die Umsetzung der ERIC-Verordnung verzeichneten Fortschritte und ERSUCHT die Kommission, den nächsten Bericht über die ERIC-Umsetzung bis 2017 vorzulegen“* und

„ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung der ERIC-Instrumente zu erleichtern und Investitionen in ERICs und andere Infrastrukturen des ESFRI-Fahrplans, etwa in Bezug auf Sachbeiträge, anzukurbeln.“

Die Kommission ist dieser Aufforderung des Rates nachgekommen und hat den zweiten Bericht über die Anwendung der ERIC-Verordnung erstellt.

2. HINTERGRUND

Mit der ERIC-Verordnung soll eines der großen Probleme behoben werden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau neuer europäischer Forschungsinfrastrukturen ermittelt wurden. Abgesehen von fehlenden Ressourcen und komplizierten

¹ ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1.

² ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 1.

³ COM(2014) 460 final.

technischen und organisatorischen Fragen zeigte sich, dass es an einem von allen Ländern anerkannten Rechtsrahmen fehlt, der sich für die Gründung multinationaler Partnerschaften eignet.

Die ERIC-Verordnung erleichtert den Aufbau europäischer Forschungsinfrastrukturen, um so Zeit zu sparen. Ohne die ERIC-Verordnung müssten immer wieder neue Verhandlungen über jedes einzelne Projekt geführt werden, um unter Abwägung aller Vor- und Nachteile die bestmögliche Rechtsform für eine derartige internationale Forschungsorganisation zu prüfen und zu erörtern. Auch geht viel Zeit verloren, wenn in jedem einzelnen nationalen Parlament die notwendige internationale Vereinbarung erst noch gebilligt werden muss.

Die ERIC-Verordnung ist auch Ausdruck des politischen Willens in Europa, einen Europäischen Forschungsraum zu schaffen, mit dem die aktuellen Herausforderungen bewältigt werden können (z. B. die Internationalisierung der Forschung, Erreichen einer kritischen Masse, Aufbau dezentraler Einrichtungen, Entwicklung von Referenzmodellen). Sie trägt zur Entwicklung einer EU-Identität bei, deren Kern herausragende wissenschaftliche Einrichtungen bilden, die das positive Image der Europäischen Union auf internationaler Ebene noch verstärken, indem sie gegenüber ihren internationalen Pendanten als eine Rechtsperson auftreten können, mit der eine Mitgliedschaft, Zusammenarbeit oder Partnerschaft vereinbart werden kann.

Die Rechtsstruktur eines ERIC ermöglicht die Gründung und den Betrieb von Forschungsinfrastrukturen mit Einrichtungen an einem oder mehreren Standorten. Bei den dezentralen Forschungsinfrastrukturen kann es sich um Einrichtungen handeln, die sich an verschiedenen Standorten befinden und von ein und derselben Rechtsperson betrieben werden, bis hin zu zentral angelegten Einrichtungen, die den Betrieb der dezentralen Einrichtungen, die ihre Rechtspersönlichkeit beibehalten, koordinieren. Nahezu alle der bislang gegründeten ERIC betreiben dezentrale Forschungsinfrastrukturen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE EINES ERIC

Die ERIC-Verordnung bietet einen gemeinsamen Rechtsrahmen auf der Grundlage von Artikel 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und ergänzt nationale und zwischenstaatliche Rechts- und Regelungssysteme für die Errichtung transnationaler Forschungsinfrastrukturen.

Gemäß der ERIC-Verordnung ist ein ERIC eine Rechtsperson mit einer in allen Mitgliedstaaten anerkannten Rechtspersönlichkeit sowie einer uneingeschränkten Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Die Gründung eines ERIC erfordert die Mitgliedschaft von mindestens drei Staaten, nämlich einem Mitgliedstaat und zwei weiteren Ländern, die entweder Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder sind. Mitglieder eines ERIC können Mitgliedstaaten, assoziierte Länder, Drittländer, die keine assoziierten Länder sind, sowie zwischenstaatliche Organisationen sein. Sie tragen gemeinsam dazu bei, dass die Ziele des Konsortiums, d. h. vor allem Aufbau und Betrieb einer Forschungsinfrastruktur von europäischer Bedeutung, erreicht werden. Mitgliedstaaten, assoziierte Länder und Drittländer, die keine assoziierten Länder sind, sowie zwischenstaatliche Organisationen können sich auch als Beobachter ohne Stimmrechte beteiligen.

Die interne Leitungsstruktur eines ERIC ist flexibel, so dass die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die Organe und deren Zuständigkeiten sowie weitere interne Regelungen in der Satzung festlegen können. Gemäß der ERIC-Verordnung haben die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder gemeinsam die Mehrheit der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Die Haftung der Mitglieder für die Schulden eines ERIC kann auf ihre jeweiligen Beiträge begrenzt werden, wobei es den Mitgliedern jedoch freisteht, in der Satzung andere Haftungsregelungen mit einer höheren Haftungsgrenze vorzusehen. Anwendbares Recht ist das Unionsrecht, das Recht des Sitzstaates oder in Bezug auf bestimmte sicherheitsbezogene und verwaltungstechnische Angelegenheiten das Recht des Staates, in dem die Einrichtung betrieben wird. Die Satzung und deren Durchführungsbestimmungen müssen mit diesem anwendbaren Recht vereinbar sein.

Ein ERIC gilt im Sinne der Richtlinien über die Mehrwert- und Verbrauchsteuer als internationale Einrichtung bzw. Organisation, und kann daher von der Mehrwert- und Verbrauchsteuer befreit werden. Da ein ERIC auch im Sinne der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge als internationale Organisation gilt, kann es eigene Vergabevorschriften festlegen.

Für die Gründung eines ERIC erlässt die Kommission einen Durchführungsbeschluss auf der Grundlage der ihr vom Rat übertragenen Durchführungsbefugnisse. Die Kommission wird tätig, sobald die Mitgliedstaaten, Länder und zwischenstaatlichen Organisationen, die Gründungsmitglieder eines ERIC werden wollen, einen entsprechenden Antrag eingereicht haben. Das Verfahren zur Annahme eines Kommissionsbeschlusses umfasst insbesondere auf dem Gebiet der beabsichtigten Tätigkeiten des ERIC eine Bewertung durch unabhängige Sachverständige. Zudem holt die Kommission die Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der ERIC-Verordnung eingesetzten Verwaltungsausschusses („ERIC-Ausschuss“) ein, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder zusammensetzt.

4. DURCHFÜHRUNG DER ERIC-VERORDNUNG

Zum Zeitpunkt der Abfassung des ersten Berichts über die Anwendung der ERIC-Verordnung waren sieben ERIC gegründet: das „SHARE-ERIC“ (Survey of Health, Aging and Retirement in Europe)⁴, zunächst mit Sitz in den Niederlanden und dann in Deutschland, das „CLARIN-ERIC“ (Common Language Resources and Technology Infrastructure)⁵ und das „ERIC EATRIS“ (European Advanced Translational Research Infrastructure in Medicine)⁶, beide mit Sitz in den Niederlanden, das „ERIC ESS“ (European Social Survey)⁷ mit Sitz im Vereinigten Königreich, das „ERIC BBMRI“ (Biobanking and Biomolecular Resources Research Infrastructure)⁸ mit Sitz in Österreich sowie das „ERIC ECRIN“ (European Clinical Research Infrastructure Network)⁹ und das „ERIC Euro-Argo“¹⁰, beide mit Sitz in Frankreich.

⁴ ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 20.

⁵ ABl. L 64 vom 3.3.2012, S. 13.

⁶ ABl. L 298 vom 8.11.2013, S. 38.

⁷ ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 44.

⁸ ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 63.

⁹ ABl. L 324 vom 5.12.2013, S. 8.

¹⁰ ABl. L 136 vom 9.5.2014, S. 35.

Seitdem wurden zwölf weitere ERIC gegründet: das „ERIC CERIC“ (Central European Research Infrastructure Consortium)¹¹ mit Sitz in Italien, das „DARIAH-ERIC“ (Digital Research Infrastructure for the Arts and Humanities)¹² mit Sitz in Frankreich, das „JIV-ERIC“ (Joint Institute for Very Long Baseline Interferometry)¹³ mit Sitz in den Niederlanden, das „ERIC Europäische Spallationsquelle“¹⁴ mit Sitz in Schweden, das „ERIC ICOS“ (Integrated Carbon Observation System)¹⁵ mit Sitz in Finnland, das „ERIC EMSO“ (European Multidisciplinary Seafloor and Water Column Observatory)¹⁶ mit Sitz in Italien, das „ERIC LifeWatch“ (Europäische Infrastruktur für e-Wissenschaft und Technik im Forschungsbereich Biodiversität und Ökosysteme)¹⁷ mit Sitz in Spanien, das „ERIC CESSDA“ (Consortium of European Social Science Data Archives)¹⁸ und das „ERIC ECCSEL“ (European Carbon Dioxide Capture and Storage Laboratory)¹⁹, beide mit Sitz in Norwegen, das „INSTRUCT-ERIC“ (Integrierte Strukturbiologie)²⁰ mit Sitz im Vereinigten Königreich, das „ERIC EMBRC“ (European Marine Biological Resource Centre)²¹ mit Sitz in Frankreich sowie das „ERIC EU-OPENSREEN“ (Europäische Infrastruktur offener Screening-Plattformen für chemische Biologie)²² mit Sitz in Deutschland.

Mit Ausnahme des CERIC-ERIC und des JIV-ERIC, zwei europäischen Forschungsinfrastrukturen, die nie die Aufnahme in den Fahrplan des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen beantragt haben, wurden alle anderen ERIC in den ESFRI-Fahrplan aufgenommen. Hervorzuheben ist, dass zwei ERIC (SHARE-ERIC und ESS-ERIC) zur Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von europaweiten Umfragen gegründet wurden. Sechzehn weitere ERIC wurden zur Entwicklung und Realisierung dezentraler Forschungsinfrastrukturen auf den Gebieten biologische und medizinische Wissenschaften, Physik, Energiewissenschaften, Umweltwissenschaften sowie Sozial- und Geisteswissenschaften gegründet. Das ERIC „Europäische Spallationsquelle“ ist das erste im Bereich der Physik gegründete ERIC und für den Bau und den anschließenden Betrieb der leistungsstärksten Neutronenquelle der Welt zuständig. Das ECCSEL-ERIC ist das erste ERIC im Energiebereich.

Obwohl die ERIC-Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt und nicht umgesetzt werden muss, mussten die Mitgliedstaaten geeignete Verwaltungsmaßnahmen und -verfahren erlassen, um Sitzland für ein ERIC oder Mitglied eines ERIC werden zu können und um die Mehrwert- und Verbrauchsteuerbefreiung gemäß der ERIC-Verordnung gewähren zu können. Zudem muss das ERIC als neue Rechtsperson in die nationalen Rechts- und Verwaltungssysteme eingegliedert werden, was viele praktische Fragen aufwirft, die sowohl von den Kommissionsdienststellen als auch von den Mitgliedstaaten geklärt

11 ABl. L 184 vom 25.6.2014, S. 49.
12 ABl. L 239 vom 12.8.2014, S. 64.
13 ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 156.
14 ABl. L 225 vom 28.8.2015, S. 16.
15 ABl. L 303 vom 20.11.2015, S. 19.
16 ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 113.
17 ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 35.
18 ABl. L 149 vom 13.6.2017, S. 85.
19 ABl. L 149 vom 13.6.2017, S. 91.
20 ABl. L 173 vom 6.7.2017, S. 47.
21 ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 17.
22 ABl. L 82 vom 26.3.2018, S. 8.

werden müssen, bevor die ERIC ihren Betrieb vollständig aufnehmen können. Dabei geht es beispielsweise um die Frage, in welche einzelstaatlichen Register (z. B. Handels- oder Vereinsregister) ERIC aufgenommen werden sollten, was sich wiederum auf den Status der ERIC-Beschäftigten auswirkt. Wenn keine (nationale) Eintragung in ein Register vorgesehen ist, ergeben sich zudem praktische operative Fragen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Eröffnung von Bankkonten oder mit Beurkundungen. Was die Verwaltungssysteme der Kommission anbelangt, besteht beispielsweise das Problem, dass es für ERIC als Rechtsperson keine spezifische Kategorie gibt; dies wirft Fragen in Bezug auf den öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Charakter und die finanzielle Leistungsfähigkeit eines ERIC auf, zumal alle genannten ERIC erst vor Kurzem gegründet wurden.

Die assoziierten Länder und andere Drittländer, für die die ERIC-Verordnung nicht gilt, müssen eine Erklärung vorlegen, in der sie die Rechtspersönlichkeit und die Vorrechte von ERIC anerkennen, bevor sie Sitzland für ein ERIC (im Falle der assoziierten Länder) oder Mitglied eines ERIC werden können. Für die EWR-Länder war es ein wesentlicher Fortschritt, dass die ERIC-Verordnung durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses im März 2015²³ in den EWR integriert wurde. Dadurch konnten insbesondere zwei ERIC mit Sitz in Norwegen²⁴ gegründet werden.

Entscheidend erleichtert wurde die Durchführung der ERIC-Verordnung durch die von den Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder ergriffenen verwaltungs- und verfahrenstechnischen Maßnahmen, den Informationsaustausch auf den regelmäßigen Sitzungen des ERIC-Ausschusses und die Klärung der von den Vertretern der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder gestellten Fragen durch verschiedene Kommissionsdienststellen. Dieser Effekt zeigt sich an dem starken Anstieg neu gegründeter ERIC in den vergangenen drei Jahren.

Auch die sechs Sitzungen des von der Kommission eingeleiteten informellen ERIC-Netzwerks, auf denen sich ERIC, Ministeriumsvertreter und Kommissionsvertreter mit bewährten Verfahren und gemeinsamen Herausforderungen befassen, haben die Arbeit der ERIC-Betreiber, Ministerien und Kommissionsdienststellen erleichtert. Das ERIC-Netzwerk wurde inzwischen in das ERIC-Forum umgewandelt, das über eine stärker institutionalisierte Struktur unter Leitung der ERIC verfügt. Damit werden die ERIC weiter gestärkt und besser in die Lage versetzt, gemeinsame Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu finden und zu entwickeln sowie ihre Sichtbarkeit, Wirkung und Tragfähigkeit zu fördern.

Trotz dieser positiven Entwicklungen verhindern nach wie vor einige anhaltende, bereits im ersten Bericht thematisierte Probleme, dass die ERIC-Verordnung ihr volles Potenzial entfalten kann. Diese Probleme werden in den folgenden Absätzen dargelegt.

5. PROBLEME BEI DER DURCHFÜHRUNG DER ERIC-VERORDNUNG

Die ERIC-Verordnung wird zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder restriktive Haushaltsmaßnahmen ergreifen,

²³ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2015 vom 20. März 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (ABl. L 129 vom 19.5.2016, S. 85).

²⁴ CESSDA (Consortium of European Social Science Data Archives) und ECCSEL (European Carbon Dioxide Capture and Storage Laboratory Infrastructure).

um ihre Haushaltsdefizite abzubauen. Damit wird die langfristige Bündelung von Ressourcen, die für den Aufbau und den Betrieb einer echten europäischen Forschungsinfrastruktur notwendig ist, zu einer großen Herausforderung, zumal die verschiedenen Fristen für Haushaltsentscheidungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern die Situation nicht vereinfachen. Um die finanzielle Mindestausstattung für den Aufbau europäischer Forschungsinfrastrukturen zu erreichen, bedarf es daher relativ langer Vorlaufzeiten. Außerdem ergeben sich Fragen hinsichtlich ihrer langfristigen Tragfähigkeit. Dieses Problem betrifft nicht nur ERIC, sondern alle europäischen Forschungsinfrastrukturen²⁵. Die Durchführung ließe sich erheblich beschleunigen, wenn die an der Vorbereitung des Aufbaus einer Forschungsinfrastruktur beteiligten Mitgliedstaaten, assoziierten Länder und anderen Drittländer sich zeitlich und anderweitig besser abstimmen und größere Transparenz wahren ließen. Außerdem ließe sich dadurch die Tragfähigkeit beim Übergang in die operative Phase verbessern, wenn diese Forschungsinfrastrukturen beginnen, ihre Dienste anzubieten.

Um unnötige Verzögerungen bei der Vorbereitung zu einem Zeitpunkt zu vermeiden, an dem Entscheidungen über den Sitz, die Finanzbeiträge und die Verpflichtungen der Partner getroffen werden müssen, bevor ein formaler ERIC-Antrag gestellt werden kann, sollten Vertreter der Ministerien und Förderstellen bereits von Anfang an einbezogen werden. Zwar sieht die ERIC-Verordnung keine zeitliche Begrenzung des Antragsverfahrens vor, doch könnten solche Verzögerungen die Tragfähigkeit beeinträchtigen, da es aufgrund der Haushaltsverfahren der verschiedenen künftigen Mitglieder noch schwieriger werden könnte, das ERIC zu einem für die potenziellen Mitglieder akzeptablen Zeitpunkt zu gründen.

Außerdem hat der Querschnittscharakter vieler europäischer Forschungsinfrastrukturen in mehreren Fällen zu einem aufwändigeren Entscheidungsverfahren zwischen den künftigen Mitgliedern geführt, da beispielsweise in Gesundheits-, Forschungs- und Innovations-, Meeres-, Umwelt- und Energiefragen mehrere Ministerien und Förderstellen einbezogen werden müssen.

Nach den Bestimmungen der Richtlinien über die Mehrwert- und Verbrauchsteuer sowie der Vergaberichtlinie, auf die in der ERIC-Verordnung verwiesen wird, müssen de facto mehrere Ministerien innerhalb der betroffenen Mitgliedstaaten, assoziierten Länder und anderen Drittländer, einschließlich der Finanz- und Außenministerien, in die Vorbereitung und Genehmigung der ERIC-Anträge einbezogen werden. Die Erfahrungen mit der Gründung der neunzehn ERIC lassen darauf schließen, dass sich die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder dieser Probleme zunehmend bewusst sind und interne Entscheidungsverfahren für den Ablauf und die Beschleunigung des internen Genehmigungsprozesses verabschiedet haben.

Schließlich teilte während des Berichtszeitraums das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mit, aus der Europäischen Union auszutreten. Das bedeutet, dass die

²⁵ Siehe beispielsweise die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen aus dem Jahr 2017 „Sustainable European Research Infrastructures – A call for action“ (Tragfähige europäische Forschungsinfrastrukturen – Was zu tun ist), https://ec.europa.eu/research/infrastructures/pdf/ri_policy_swid-infrastructures_2017.pdf.

Verträge ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist zu verlängern.

Infolgedessen und unbeschadet etwaiger Bestimmungen des Austrittsabkommens gelten Durchführungsbeschlüsse der Kommission zur Gründung von ERIC für das Vereinigte Königreich lediglich, bis das Vereinigte Königreich seine Eigenschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union verliert. Durchführungsbeschlüsse der Kommission zur Gründung von ERIC, zu deren Mitgliedern das Vereinigte Königreich zählt oder die im Vereinigten Königreich ihren Sitz haben, enthalten seit der Mitteilung des Vereinigten Königreichs in der Präambel einen entsprechenden Wortlaut²⁶.

6. DIE ROLLE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Die Kommissionsdienststellen unterstützen weiterhin das Verfahren der Durchführung der ERIC-Verordnung, indem sie drei- bis viermal jährlich Sitzungen des ERIC-Ausschusses organisieren und deren Vorsitz führen. Auf diesen Sitzungen werden nicht nur Fragen dazu geklärt, wie ERIC-Anträge entsprechend der ERIC-Verordnung formal korrekt zu stellen sind, sondern es findet auch ein Informationsaustausch über laufende ERIC-Anträge sowie über die internen Maßnahmen statt, die die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder im Hinblick auf die Entscheidungsfindung über eine ERIC-Mitgliedschaft erlassen haben. Außerdem werden die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder über den Zeitplan für die Gründung einzelner ERIC, den zu erwartenden Finanzierungsumfang, die geplanten Dienste und sonstigen Aktivitäten sowie über Möglichkeiten einer Beteiligung informiert. Schließlich erhielt der ERIC-Ausschuss 2017 die ersten Berichte von bereits gegründeten ERIC, in denen diese ihre Ergebnisse in der wissenschaftlich-technischen Entwicklung vorstellen und beschreiben, welche Wirkung sie für die Nutzer aus Wissenschaftskreisen und für politische Entscheidungsträger erzielen konnten. Außerdem stellen sie vor, wie sie die Herausforderungen beim Betrieb des ERIC innerhalb der Verwaltungssysteme ihrer jeweiligen Länder bewältigt haben.

2015 wurde der überarbeitete praktische Leitfaden für ERIC („ERIC Practical Guidelines“) veröffentlicht, in dem die seit Verabschiedung der ERIC-Verordnung im Jahr 2009 gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse berücksichtigt wurden. Der Leitfaden wird 2018 aktualisiert, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Kommissionsdienststellen klärten weiterhin unterschiedlichste Fragen von Mitgliedstaaten, bestehenden und künftigen ERIC-Betreibern und anderen Interessenträgern zu den Bestimmungen der ERIC-Verordnung. Die Fragen betrafen unter anderem die Rechtsform des ERIC, die Haftung der Mitglieder, die Mehrwert- und Verbrauchsteuerbefreiung, die Gründung von Spin-offs, das anwendbare Recht (vor allem bei dezentralen Infrastrukturen mit Standorten und Personal in mehreren Ländern), die Auflösung eines ERIC und die diesbezügliche Rolle der nationalen Gerichte.

Die Kommissionsdienststellen stellten 2013 Vordrucke für die Erklärung über die Anerkennung eines ERIC durch Drittländer und zwischenstaatliche Organisationen zur Verfügung, mit denen das Verfahren in diesen Ländern, die Sitzland (nur bei

²⁶ Siehe zum Beispiel ABl. L 173 vom 6.7.2017, S. 47, zweiter und dritter Erwägungsgrund.

assoziierten Ländern) oder Mitglied eines ERIC zu werden beabsichtigen, geklärt und vereinfacht wurde. Bislang haben zwei Länder – Israel und Serbien – diese für die Aufnahme als Mitglied eines ERIC erforderliche Erklärung über die Anerkennung abgegeben.

Die Kommissionsdienststellen spielen weiterhin eine aktive Rolle bei der Vorbereitung von ERIC-Anträgen, indem sie an einigen Sitzungen des Verwaltungsrats und sonstigen vorbereitenden Sitzungen der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder teilnehmen, und hierbei mögliche Lösungen und Kompromisse für Probleme aufzeigen und erläutern, die bei den Diskussionen zwischen den künftigen Partnern aufgeworfen wurden. Solche Sachverhalte können zum Beispiel die Leitungsstruktur des ERIC, den Umgang mit geistigem Eigentum oder Humanressourcen und andere Themen betreffen, die bei der endgültigen Formulierung der Bestimmungen der Satzung des ERIC aufkommen.

Nach Gründung eines ERIC sind die Kommissionsdienststellen nur noch bedingt in die Tätigkeiten des ERIC eingebunden, das von den ERIC-Mitgliedern innerhalb der Grenzen, die von der ERIC-Verordnung, der Satzung und den Durchführungsvorschriften vorgegeben sind, verwaltet und gelenkt wird. Die Kommissionsdienststellen können nur dann tätig werden, wenn sie von Mitgliedern eines ERIC dazu aufgefordert oder über ein Thema informiert werden, das die Erfüllung der Aufgabe des ERIC ernsthaft gefährden könnte, oder wenn sie im Rahmen des gemäß der ERIC-Verordnung vorgesehenen jährlichen Tätigkeitsberichts des ERIC an die Kommission handeln.

7. ERSTE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die ERIC-Verordnung hat im Hinblick auf den Aufbau europäischer Forschungsinfrastrukturen erfolgreich die Lücke zwischen den herkömmlichen, vertragsgestützten internationalen Organisationen und nationalen Rechtspersonen geschlossen.

Aufgrund der vielen Gemeinsamkeiten in den Satzungsbestimmungen der ERIC, unter anderem für den Beitritt, die Entscheidungsfindung und den Umgang etwa mit haftungsrechtlichen Fragen ist es für die Mitgliedstaaten, assoziierten Länder und Drittländer durch die ERIC-Verordnung sehr viel leichter geworden, eine Zusammenarbeit zu erwägen oder sich diesen europäischen Forschungsinfrastrukturen anzuschließen.

Das Verfahren für den Antrag auf den ERIC-Status und die Anwendung haben sich zwar verbessert, könnten jedoch noch weiter optimiert werden, zumal die Mitgliedstaaten, Wissenschaftskreise und Kommissionsdienststellen noch immer einen Lernprozess durchlaufen und dabei Erkenntnisse für den praktischen Umgang mit diesem vergleichsweise neuen Rechtsinstrument gewinnen.

Allerdings sollte eine Reihe wiederkehrender Probleme und strategischer Fragen angegangen werden, wenn sich die Rechtsform des ERIC zu einem wirklich erfolgreichen Instrument für die Förderung der europäischen Forschung entwickeln soll. Diese Punkte werden im nächsten Kapitel erläutert.

8. WIEDERKEHRENDE FRAGEN UND NÄCHSTE SCHRITTE

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Antragsverfahren für die Gründung eines ERIC und angesichts der zunehmenden Zahl von ERIC müssen mehrere wiederkehrende

Fragen von den Mitgliedstaaten und den Kommissionsdienststellen geklärt werden. Die Fragen betreffen die Vorgehensweisen von Kommission und Mitgliedstaaten, zum Beispiel bei der Registrierung eines ERIC in den nationalen Rechts- und Verwaltungssystemen oder anderen Verzeichnissen, damit das ERIC von den Kommissionsdienststellen als Begünstigter oder Koordinator von Finanzhilfen anerkannt werden kann oder damit es in den Mitgliedstaaten Bankkonten eröffnen und die Rückerstattung der Mehrwert- und Verbrauchsteuern beantragen kann. Da ein ERIC eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft ist, muss der Status der Beschäftigten in den einzelstaatlichen Verwaltungssystemen geklärt werden, weil sich dies auf Gehaltstabellen, Einkommenssteuerfragen und die Personalkosten eines ERIC auswirkt.

Eine weitere wiederkehrende Frage ist, inwiefern Sachleistungen an das ERIC unter die Mehrwertsteuerbefreiung fallen, da es die ERIC-Mitglieder oft vorziehen, einen Teil ihrer Beiträge als Sach- und nicht als Finanzbeiträge zu leisten. Die Frage der Mehrwertsteuerbefreiung für ERIC ist im Mehrwertsteuerausschuss mehrfach erörtert worden, der daraufhin auf seiner 101. Sitzung am 20. Oktober 2014 einen entsprechenden Leitfaden verabschiedet hat²⁷. Der Leitfaden sieht vor, dass von vertretenden Körperschaften²⁸ erworbene Waren oder Dienstleistungen nicht unter die Mehrwertsteuerbefreiung fallen, und zwar selbst dann nicht, wenn die Waren bzw. Dienstleistungen als Sachleistung für das ERIC erworben werden. Gleichzeitig ersuchte der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) in seinen Schlussfolgerungen zur Sitzung des 5. Dezember 2014 „die Kommission und die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung der ERIC-Instrumente zu erleichtern und Investitionen in ERICs und andere Infrastrukturen des ESFRI-Fahrplans, etwa in Bezug auf Sachbeiträge, anzukurbeln“.

Die Frage der Mehrwertsteuerbefreiung für die Mitglieder eines ERIC wird auf der Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses²⁹ im April 2018 zur weiteren Klarstellung und Orientierung erneut erörtert.

Auch muss nach wie vor die Frage der wirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. der Tätigkeiten ohne Erwerbszweck genauer geklärt werden, da zunehmend gefordert wird, dass Forschungsinfrastrukturen „innovative“ und „sozioökonomische“ Ergebnisse hervorbringen sollen, um die von den Mitgliedern geleisteten Investitionen zu rechtfertigen.

Die sozioökonomischen Auswirkungen sollten auch vor dem Hintergrund der Frage angegangen werden, wie ERIC zur Umsetzung von Strategien zur intelligenten Spezialisierung sowie zur sozioökonomischen Entwicklung der Regionen beitragen und dadurch auch für eine mögliche Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) infrage kommen können.

ERIC tragen wesentlich zum Abbau der Fragmentierung des Europäischen Forschungsraums bei, da sie harmonisiert und strukturiert europäische Forschungsinfrastrukturen schaffen, die Dienstleistungen in der gesamten Union entwickeln und anbieten. Dadurch wird mehr Transparenz bei der Datenerhebung, beim Zugang zu Daten und Instrumenten und bei der Pflege der Daten und Dienste

²⁷ Arbeitsunterlage Nr. 828 endgültig.

²⁸ Nach Artikel 9 Absatz 4 der ERIC-Verordnung kann ein ERIC-Mitglied hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte und der Abgeltung bestimmter Leistungen von einer „vertretenden Körperschaft“ vertreten werden.

²⁹ Arbeitsunterlage Nr. 946.

für die Nutzer geschaffen. Dies soll nicht nur Wissenschaftskreisen bessere Unterstützung bieten, sondern kann auch zu einer faktengestützten Politikgestaltung in Bereichen wie Gesundheit, Energie, Umwelt sowie gesellschaftlicher und kultureller Innovation beitragen.

Derzeit haben ERIC ihren satzungsmäßigen Sitz in zehn Ländern; in naher Zukunft dürften weitere Mitgliedstaaten und assoziierte Länder als Sitz eines ERIC hinzukommen. Die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder sollten sich bei den Vorbereitungen für die Errichtung neuer ERIC darum bemühen, langfristig eine ausgewogenere geografische Verteilung der Standorte der satzungsmäßigen Sitze auf die gesamte Europäische Union zu erreichen.

Forschungsinfrastrukturen können in der internationalen Zusammenarbeit – etwa mit der Afrikanischen Union, Lateinamerika und den Ländern des karibischen Raums, Australien, Russland, den USA, Kanada und mit den von der UN gesteuerten Kooperationen – eine wichtige Rolle spielen, indem sie Daten bereitstellen, Leistungen anbieten und Zugang schaffen. Im Rahmen bilateraler Kooperationsmechanismen, beispielsweise zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC), setzt sich die Kommission aktiv für ERIC und andere europäische Forschungsinfrastrukturen ein.

Auch im Rahmen des Globalen Wissenschaftsforums der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und wurde über das ERIC als Modell für ein neues Rechtsinstrument diskutiert, das insbesondere zur Schaffung dezentraler internationaler Forschungsinfrastrukturen beitragen könnte. Das Globale Wissenschaftsforum beschloss jedoch, den Vorschlag der Kommission zur Prüfung der Nutzung von ERIC als mögliches Modell nicht weiterzuverfolgen, weil es als zu kompliziert erachtet wurde.

Konsortien für internationale Forschungsinfrastrukturen könnten sich als weiteres wichtiges Element zur Förderung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erweisen. Daher beabsichtigt die Kommission, gegebenenfalls im Rahmen internationaler Foren die Mitglieder dieser Foren aufzufordern, die Möglichkeiten zur Schaffung eines eigenen Rechtsinstruments für die Gründung solcher Forschungskonsortien zu prüfen, die, ähnlich wie das ERIC in der Europäischen Union, die Lücke zwischen vertragsgestützten und nationalen Organisationen schließen können.